

Bebauungsplan Harvestehude 11 Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahme

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

— Unterirdische Bahnanlage

SO Sondergebiet

Kennzeichnungen

GRZ 1,0 Grundflächenzahl, als Höchstmaß

—◇—◇— Vorhandene unterirdische Abwasserleitung

z.B. IV Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

▨ Vorhandene Gebäude

z.B. HA 19 Höhe baulicher Anlagen über Gelände, als Höchstmaß

Hinweise

— Baugrenze

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)

— Straßenverkehrsfläche

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

— Straßenbegrenzungslinie

⊙ Geländeoberfläche bezogen auf NN

— Grünfläche

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 2004

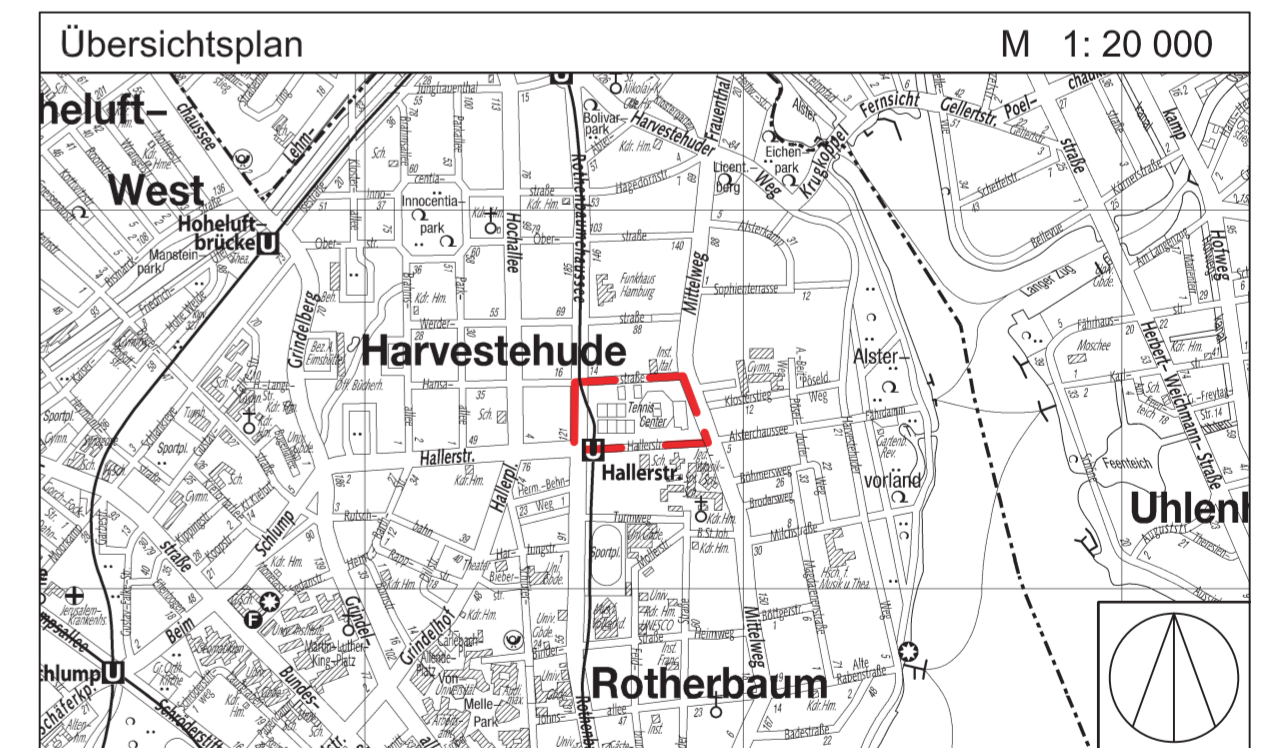
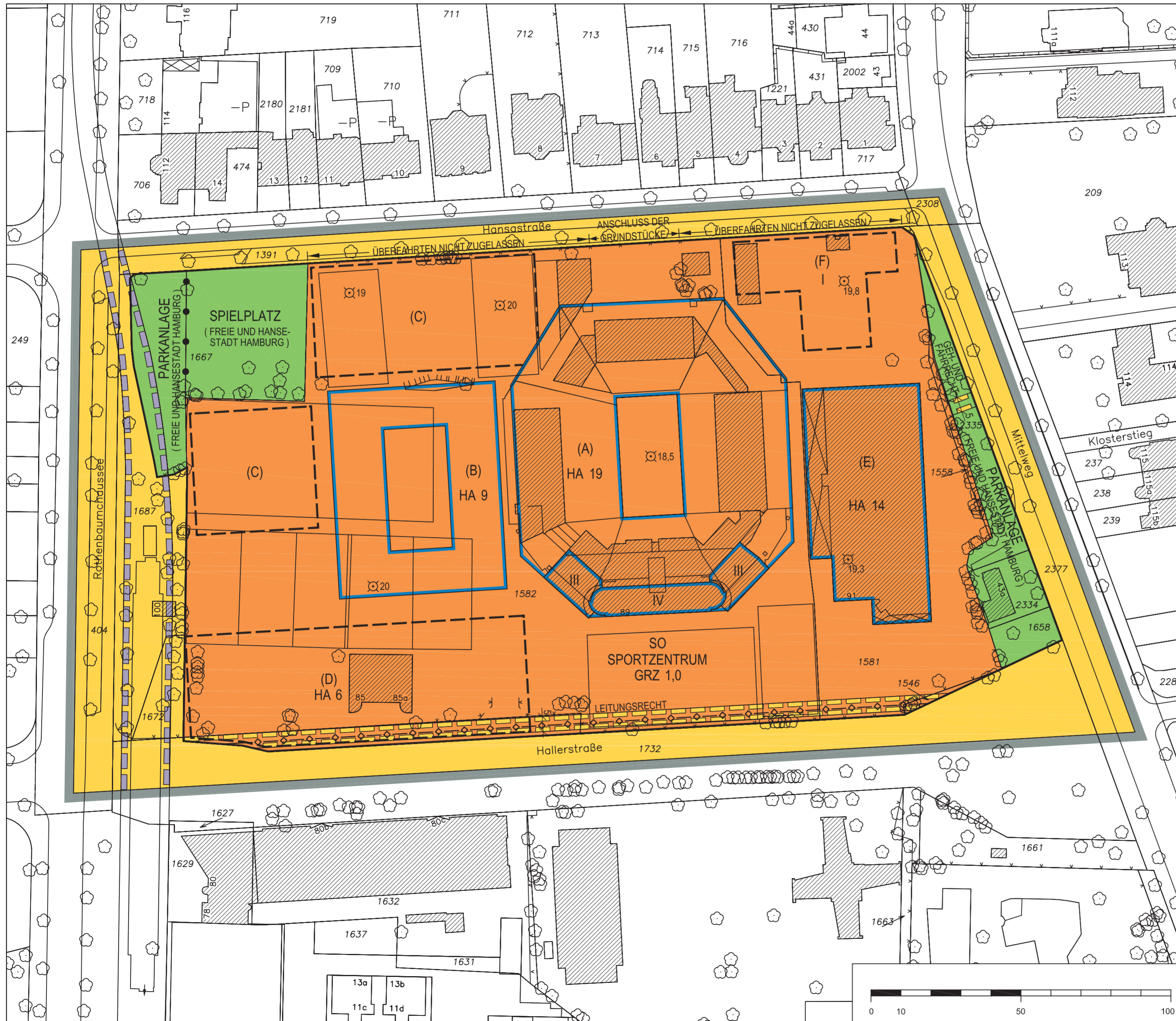
— Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

— Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

— Sonstige Abgrenzung

z.B. (A) Besondere Festsetzungen (siehe § 2)

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Harvestehude 11

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Eimsbüttel

Ortsteil 313

Verordnung

über den Bebauungsplan Harvestehude 11

Vom 13. Juni 2006

(HmbGVBl. S. 326)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), und § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), wird verordnet:

§1

(1) Der Bebauungsplan Harvestehude 11 für den Geltungsbereich Rothenbaumchaussee – HansasträÙe – Mittelweg – Hallerstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 313) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-nutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§2

Für die Ausführung des Bebauungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Sondergebiet „Sportzentrum“ sind die Errichtung und Nutzung von Sportanlagen sowie diesen dienenden Anlagen zulässig. Es sind an maximal 22 Tagen im Jahr Sport und sonstige Großveranstaltungen zulässig. Wenn an sieben bis zwölf Tagen im Jahr Tennisgroßveranstaltungen stattfinden, dürfen zusätzlich an maximal zehn Tagen weitere Großveranstaltungen stattfinden.

Für die Großveranstaltungen gelten folgende Bedingungen:

a) Großveranstaltungen, die die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503) – Nummer 7.2 in Verbindung mit Nummer 6.3 beziehungsweise der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), geändert am 9. Februar 2006 (BGBl. I

S. 324), – Anhang Nummer 1.5 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 nicht überschreiten, sind als so genannte seltene Ereignisse zulässig

1. an maximal 18 Tagen pro Jahr, wenn ausschließlich Sportgroßveranstaltungen durchgeführt werden, oder

2. an maximal 14 Tagen pro Jahr, wenn sowohl Sport als auch sonstige Großveranstaltungen durchgeführt werden.

b) Bei weiteren Sportgroßveranstaltungen sind nur Lärmbelastungen gemäß § 2 Absatz 2 18. BImSchV sowie bei weiteren sonstigen Großveranstaltungen nur Lärmbelastungen gemäß Nummer 6.1 TA Lärm zulässig.

2. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche ist die Errichtung eines Tennisplatzes mit Tribünen und einer beweglichen Dachkonstruktion zulässig. Die tragenden Konstruktionselemente dürfen die Baugrenzen um höchstens 4 m überschreiten. Die Höhe der Tribünen darf 14,5 m über Gelände nicht überschreiten.

3. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind bis zu 500 m² Geschossfläche für Büronutzungen aller Art zulässig.

4. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche ist die Anlage eines Tennisplatzes mit Tribünen und einer Dachkonstruktion zulässig.

5. Auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen sind nur Tennisplätze ohne Tribünen zulässig.

6. Auf den mit „(D)“ bezeichneten Flächen sind Tennisplätze mit seitlichen Tribünen ohne Überdachung zulässig.

7. Auf der mit „(E)“ bezeichneten Fläche ist die Errichtung einer Sporthalle mit Restaurations- und Verwaltungsräumen zulässig.

8. Auf der mit „(F)“ bezeichneten Fläche ist die Anlage eines Schwimmbeckens sowie von Umkleide- und Geräteräumen zulässig.

9. Außer den in den Nummern 2 bis 8 genannten Hochbauten sind weitere Hochbauten in dem Sondergebiet „Sportzentrum“ nicht zulässig.

10. In dem Sondergebiet „Sportzentrum“ sind beleuchtete Werbeanlagen sowie Wechselwerbung an der HansasträÙe sowie am Mittelweg nicht zulässig.

11. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische, öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Leitungsrecht können zugelassen werden.

12. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis für den Anschluss der Flurstücke 1558 und 1581 der Gemarkung Harvestehude eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

13. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig. Ausnahmsweise sind in geringem Umfang oberirdische Stellplätze zulässig, wenn sie die Realisierung der Sportflächen nicht verhindern. Die erforderlichen Zu- und Abfahrten sind an der Hallerstraße anzulegen.

§3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.